Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten



Hamburg, den 21. Januar 2021 (aktualisiert am 2. Februar 2021)

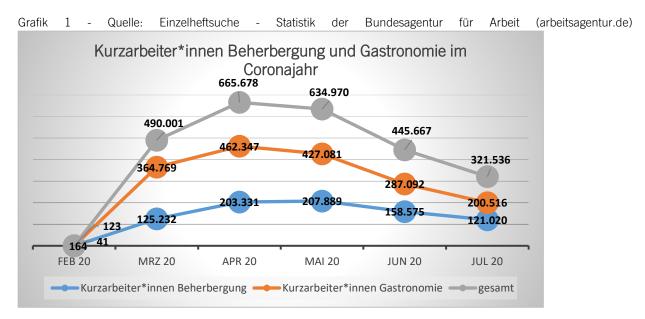
In Zahlen: Kurzarbeit im Gastgewerbe

Zusammenfassung:

- Das Ifo-Institut schätzt, dass im Januar 2021 rund 600.000 Beschäftigte im Gastgewerbe in Kurzarbeit waren. Diese Schätzung kommt den Daten zur "realisierten Kurzarbeit", die von der Bundesagentur für Arbeit für die Zeit des ersten sogenannten Lockdowns beginnend im März 2020 angegeben wird, sehr nah (rund 670.000). Im Sommer und Herbst 2020, als es keinen generellen Lockdown im Gastgewerbe gab, ist die Zahl der Beschäftigten in Kurzarbeit signifikant gesunken.
- Es ist davon auszugehen, dass die Mehrzahl der Beschäftigten im Gastgewerbe derzeit noch nicht das erhöhte Kurzarbeitergeld (Kug) von 80 bzw. 87 Prozent vom letzten Nettolohn bekommt, welches ab dem siebten Monat im Kurzarbeitergeld-Bezug gezahlt wird. Dafür gibt es zwei Erklärungen: Im Sommer und Herbst waren viele gastgewerblichen Betriebe wieder geöffnet, viele Beschäftigte haben ihre Arbeit nach dem ersten Lockdown wieder aufgenommen. Nur im April und Mai 2020 lagen die Arbeitszeiten darüber hinaus meist unter 50 Prozent eine Voraussetzung dafür, dass der Monat für eine Kurzarbeitergeld-Erhöhung überhaupt mitzählt.
- Die weit überwiegende Anzahl von Beschäftigten im Gastgewerbe arbeitet in Betrieben mit weniger als fünf Beschäftigten. Dies sind Betriebe, in denen es keinen Betriebsrat gibt und nur selten Tarifverträge angewandt werden. Die Einkommen der dort beschäftigten Menschen bewegen sich entsprechend häufig lediglich auf Mindestlohnniveau oder knapp darüber. Sie sind aus diesem Grund auf ihre Trinkgelder angewiesen, die nun wegen des Lockdowns ebenfalls wegfallen. Das heißt: Auch mit 80 Prozent Kurzarbeitergeld vom letzten Nettolohn bewegen sich die Einkommen der im Gastgewerbe beschäftigten Menschen häufig deutlich unterhalb des Mindestlohnniveaus.

Zur Datenlage: Realisierte Kurzarbeit

Die Auswertung der Daten über die realisierte Kurzarbeit der Bundesagentur für Arbeit reicht bis Juli 2020 (das sind die jüngsten verfügbaren Zahlen von Ende Januar 2021). Danach kann man sehen (siehe Grafik 1), dass die Kurzarbeit mit 665.678 betroffenen Beschäftigten im April 2020 ihren ersten Höhepunkt hatte und zum Sommer hin wieder geringer wurde. Die Monate August bis Oktober 2020 dürften auf dem Niveau bzw. noch unter den Julizahlen gelegen haben.



Anzunehmen ist, dass die Zahlen seit dem zweiten Lockdown im November 2020 wieder drastisch angestiegen sind und sich derzeit wieder Richtung April-Niveau bewegen.

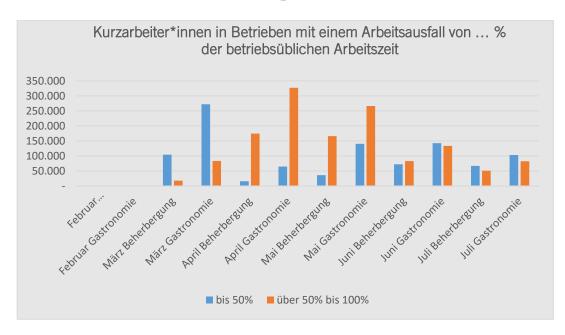
Kurzarbeit und Höhe des Arbeitsausfalls (erst bei einem Arbeitsausfall von 50 Prozent und mehr wird Kurzarbeitergeld ab dem vierten bzw. siebten Bezugsmonat aufgestockt):

Die Zahlen der Bundesagentur für Arbeit geben auch Aufschluss darüber, wie hoch der Arbeitsausfall prozentual zur ansonsten betriebsüblichen Arbeitszeit ist. Danach haben noch im März (siehe Grafik 2) der Großteil der Beschäftigten in Kurzarbeit mehr als 50 Prozent ihrer betriebsüblichen Arbeitszeit im Betrieb verbracht. In den Monaten April und Mai wurde weniger als 50 Prozent der Arbeitszeit im Betrieb verbracht. Im Juni und Juli waren auf insgesamt deutlich gesunkenem Niveau ungefähr gleich viele Beschäftigte weniger bzw. mehr als 50 Prozent ihrer Arbeitszeit im Betrieb.

Grafik 2 zeigt, dass sich der Arbeitsausfall der Beschäftigten bis zum Beginn des zweiten Lockdowns im November unterschiedlich darstellt. Es waren nicht nur deutlich weniger Beschäftigte in Kurzarbeit, sondern es wurden auch ca. die Hälfte der Beschäftigten im Kug-Bezug von ihren Arbeitgebern – teilweise auch recht kurzfristig – mit mehr Stunden im Betrieb eingesetzt. Damit war und ist die Höhe des individuellen Kug-Bezuges Schwankungen ausgesetzt. Wenn der Arbeitsausfall aber weniger als 50 Prozent beträgt, dann fallen die Beschäftigten wieder aus den Erhöhungsbeträgen des Kurzarbeitergeldes (erst bei einem Arbeitsausfall von 50 Prozent und mehr wird Kug ab dem vierten bzw. siebten Bezugsmonat aufgestockt).

Weil die Arbeitszeitreduktion und damit der Kurzarbeitergeld-Bezug im Gastgewerbe so unstet war und ist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die meisten Beschäftigten heute schon bei 80 Prozent bzw. 87 Prozent Kurzarbeitergeld von ihrem letzten Nettoentgelt angekommen sind.

Grafik 2



Kurzarbeit und Trinkgelder:

Insbesondere in der Gastronomie sind viele Beschäftigte aufgrund ihrer niedrigen Löhne auf steuerfreie Trinkgelder angewiesen, um ihren ganz normalen Lebensunterhalt zu bestreiten. Die Gewerkschaft NGG übt bereits lange Kritik an diesem Modell und fordert höhere Löhne, die sozialversicherungsrelevant sind und damit Einfluss auf die Höhe von Rente und Kurzarbeitergeld hätten. Weil es aber in der Realität in vielen Fällen an solchen auskömmlichen Löhnen fehlt und Trinkgelder für viele unabdingbar sind, ist der Einkommenseinbruch aufgrund des Lockdowns für viele Beschäftigte im Gastgewerbe dramatischer als in anderen Branchen.

Kurzarbeit und Unternehmensgrößen:

Wie die nachfolgende Grafik auf Basis der April 2020-Daten zeigt, ist die weit überwiegende Anzahl von Beschäftigten in Kurzarbeit in Betrieben mit weniger als 5 Beschäftigten zu finden. Dies sind Betriebe, die weder über Mitbestimmungsstrukturen noch Tarifbindung verfügen und entsprechend auch nicht teilhaben an tarifvertraglichen oder im Wege einer Betriebsvereinbarung mit den Unternehmen ausgehandelten Kug-Aufstockungen. Die Einkommen der Beschäftigten bewegen sich häufig lediglich auf Mindestlohnniveau oder knapp darüber.

Grafik 3

